

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.887.596

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8960/J-NR/2021 betreffend Tablets und Notebooks für Schüler*innen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2021 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie ist der Stand der Auslieferung der Geräte an die Schüler*innen?*
a) *Bitte geben Sie bereits stattgefundenen und geplanten Auslieferungsgrad pro Bundesland an.*

Es wurden bislang insgesamt rund 132.000 Geräte inklusive Geräte für Lehrpersonen der Gerätetypen Windows Notebook, Chromebook, Android Tablet, iOS Tablet sowie refurbished Windows Notebook gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) ausgeliefert. Der Gerätetyp Windows Tablets kommt in Verbindung mit der neuerlichen Ausschreibung und in Analogie der Bereitstellung durch den Hersteller und Lieferanten zeitversetzt zur Auslieferung. Somit ergibt sich folgender Stand der Auslieferung nach Bundesländern, wobei der jeweils auf 100% fehlende Anteil die Windows Tablets umfasst.

Bundesland	Auslieferungsgrad
Burgenland	97%
Kärnten	70%
Niederösterreich	70%
Oberösterreich	78%
Salzburg	67%
Steiermark	82%
Tirol	70%

Vorarlberg	43%
Wien	85%
Gesamt	75%

Zu Frage 2:

- *Nach welchen Kriterien und von wem wurde am Schulstandort bestimmt, ob Notebooks oder Tablets bzw. welches Betriebssystem angeschafft wird? Wie wurden die Schüler*innen dabei miteinbezogen?*

Die Entscheidung zur Teilnahme sowie über den Gerätetyp treffen die Schulstandorte unter Einbeziehung der Schulpartner in den schulpartnerschaftlichen Gremien (Schulgemeinschaftsausschuss, Schulforum).

Zu Frage 3:

Auf Frage 3 kann mangels Fragestellung nicht eingegangen werden.

Zu Frage 4:

- *Werden pro Schulstandort tatsächlich nur ein Gerätetyp ausgegeben?*

Im Schuljahr 2021/22 wurden bis dato pro Schulstandort und Schulart nur ein Gerätetyp ausgegeben.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie hoch ist der Anteil der abgenommenen refurbished Geräte?*
 - a) *Wurden Gründe für/gegen die Auswahl der refurbished Geräte bei den Abnehmer*innen erhoben?*
 - b) *Wenn ja, welche Gründe wurden genannt?*
 - c) *Wurden die refurbished Geräte bei den Abnehmer*innen besonders beworben, um den Nachhaltigkeitseffekt der Beschaffung zu maximieren?*
 - d) *Wenn ja, wie?*
 - e) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Warum wurde nur ein Teil der Geräte refurbished beschafft?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung war es ein wichtiges Anliegen, den Schulen nicht nur Neugeräte, sondern auch wieder aufbereitete Hardware zur Auswahl anzubieten.

Über die Möglichkeit zur Bestellung von refurbished Geräten wurde im Zuge der begleitenden Angebote (z.B. Webinare) informiert. Auch im Zuge zahlreicher Abstimmungen mit den relevanten Stakeholdern (Bildungsdirektionen und Schulqualitätsmanagement, ARGE Informatik der allgemein bildenden höheren Schulen sowie Vertretungen der Pädagogischen Hochschulen) wurde das Angebot der refurbished Geräte behandelt.

Argumente von Schulen und Erziehungsberechtigten gegen den Einsatz von refurbished Geräten betreffen die weitere Lebensdauer der bereits einige Jahre alten Geräte sowie die gleichen bis geringfügig höheren Kosten der Geräte in Relation zu Neugeräten.

In Summe haben sich fünf Schulen für refurbished Notebooks entschieden. Das Angebot wird jedenfalls weiterhin bereitgestellt und beworben.

Zu den Fragen 7 sowie 10 bis 12:

- *Wurden andere Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung miteinbezogen (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, unabhängige Überprüfung der Umwelt- und Sozialstandards in der Produktion und beim Rohstoffabbau, Recyclierbarkeit, Vermeidung von Rohstoffen aus Konfliktregionen, ...)?*
 - a) *Wenn ja, welche dieser sozialen, menschen-, arbeitsrechtlichen und ökologischen Kriterien wurden in der Ausschreibung abgefragt?*
 - b) *wenn ja, wie mussten Anbieter*innen das Erreichen dieser Kriterien belegen?*
 - c) *Wenn nein, warum nicht?*
 - d) *Wurde und wird die Einhaltung der Kriterien unabhängig überprüft?*
- *Wie lange ist die vertraglich zugesicherte garantierte Reparierbarkeit der Geräte?*
 - a) *Wurden 5 Jahre oder mehr vertraglich zugesichert?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist das Bildungsministerium der Initiative Electronics Watch zur unabhängigen Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette beigetreten?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es Kompensationszahlungen an in diesem Bereich tätige Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen, um die unvermeidlichen Umweltkonsequenzen der Beschaffung zu kompensieren?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Höhe und an welche Organisationen?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Soziale und ökologische Aspekte stellen für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung grundsätzliche und wichtige Gesichtspunkte bei der Integration der Digitalisierung in den Schulen dar.

Ausgehend von der Dimension des Vorhabens sind gemäß vergaberechtlicher Rahmenbedingungen für die Beschaffung der Endgeräte entsprechende Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat mit der Durchführung des Beschaffungsverfahrens die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) beauftragt.

Die BBG hat in ihren Wirkungszielen auch gesellschaftspolitische, soziale und ökonomische Beschaffungsziele definiert und berücksichtigt diese bei den Vergabeverfahren. Diese sind auch bei den Ausschreibungen zur Beschaffung der Notebooks und Tablets eingeflossen.

Die BBG hat in den Vergabeunterlagen auch festgehalten, dass die Bieter bzw. die Auftragnehmer verpflichtet sind, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften einzuhalten. Die bei den Ausschreibungen der Schülergeräte zur Anwendung kommenden Standards für eine nachhaltige Beschaffung stehen in Einklang mit dem Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (nabe-Aktionsplan). Aus diesen Gründen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht der angesprochenen Initiative beigetreten und leistet auch keine Kompensationszahlungen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die digitalen Endgeräte mit einer vierjährigen Garantie beschafft. Die den Ausschreibungen zugrundeliegenden technischen Spezifikationen sprechen das Segment der Businessgeräte an, die in der Regel eine höhere Haltbarkeit und Lebensspanne als Consumergeräte aufweisen. Auf eine möglichst hohe Reparierbarkeit wurde im Zuge der Erarbeitung der Spezifikationen besonders Augenmerk gelegt. Auch der Akku muss tauschbar sein. Zudem ist ein Akkutausch im Rahmen der vierjährigen Garantie mitumfasst. Sämtliche Anforderungen in Bezug auf Reparierbarkeit und Garantieleistungen wurden von der BBG mit potentiellen Auftragnehmern abgeklärt.

Zu den Fragen 8 und 9 sowie 13 und 17:

- *Wie wird sichergestellt, dass die angekauften Elektronikgeräte von Schüler*innen und Schulen sachgemäß recycled bzw. entsorgt werden??*
- *Gibt es diesbezüglich Informationsarbeit mit Schüler*innen, Lehrer*innen und Schulverwaltungen?*
 - a) *Wenn Sie keine Maßnahmen zu den Fragen 7 bis 8 setzen, warum nicht?*
- *Welche Bildung- und Informationsmaßnahmen wurden gesetzt, um Schüler*innen und Pädagog*innen auf eine fachgerechte Nutzung, Entsorgung und Recycling von elektronischen Geräten hinzuweisen?*
 - a) *Ist die Aufklärung dazu in die Digitalisierungskonzepte der Schule eingeflossen? Wie genau?*
 - b) *Wenn die Aufklärung dazu nicht in die Digitalisierungskonzepte der Schule eingeflossen ist, warum nicht?*
 - c) *Wenn keine Maßnahmen gesetzt worden sind, warum nicht?*
- *Wurde die Beschaffung der Notebooks und Tablets dazu genutzt, um im Unterricht die Arbeitsbedingungen und Umweltschäden bei der Gewinnung von Rohstoffen, die Produktionsbedingungen in der Fertigung und die Problematik von Elektroschrotthalden im Globalen Süden zu bearbeiten?*
 - a) *Wenn ja in welchen Unterrichtsfächern und mit welchen Unterrichtsmaterialien? (Bitte um Übermittlung/Beschreibung der konkreten Unterrichtsmaterialien)*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
 - e) *[sic!] Wenn nein, wie haben Sie vor, diesen Mangel zu beheben?*

Die Endgeräte werden in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der für die Lehrenden vorgesehenen Geräte in das Eigentum der Dienstgeber übertragen. Grundsätzlich gelten in Bezug auf das Recycling und die Entsorgung von Computern die jeweiligen rechtlichen Vorgaben der Abfallwirtschaft.

In Bezug auf Bildungs-, Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen wird festgehalten, dass Fragestellungen der nachhaltigen Nutzung von Technologien, Rahmenbedingungen ihrer Produktion und das ordnungsgemäße Recycling bzw. ihre Entsorgung Teil des Unterrichtsprinzips Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung auf der Sekundarstufe I sowie auch verschiedener weiterer Gegenstände der Lehrpläne der Sekundarstufe I sind. Beispielsweise weist im Lehrplan der Mittelschule der Gegenstand Werken die Themen Demontage und Untersuchung technischer Geräte, Obsoleszenz und Nachhaltigkeit als Kompetenzthemen auf. In Geografie und Umweltkunde werden beispielsweise die Auswirkungen von Produktionsprozessen auf die Umwelt thematisiert. Die verbindliche Übung Digitale Grundbildung weist aus, dass Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein für gesellschaftliche und ethische Fragen der Digitalisierung und technischer Innovationen entwickeln. Im Rahmen der Digitalen Grundbildung werden Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Kompetenzen vermittelt, um Technologien bewusst und reflektiert nutzen und dabei ethisches Denken und Handeln anwenden zu können.

Zu Frage 14:

- *Ist die Infrastruktur in den Schulgebäuden auf die Nutzung aller beschafften und verwendeten Geräte ausgelegt (Steckdosen, WLAN-Stärke, Glasfaserleitungen...)?*
- a) Welche Investitionen wurden dafür getätigt?*
 - b) Wie teilen sich die Investitionskosten auf Schule/Gemeinde/Land/Bund auf?*
 - c) Wie hoch war der Gesamtanteil des Bundes dafür?*
 - d) Wie wurde der Bedarf dafür erfasst?*
 - e) Falls noch in Infrastruktur investiert werden muss, wie ist der Zeitplan bis zur Erreichung der notwendigen Infrastrukturausstattung?*
 - f) Falls noch in Infrastruktur investiert werden muss, welche Investitionen sind in Zukunft notwendig?*
 - g) Falls noch in Infrastruktur investiert werden muss, wie wird der Bedarf dafür erfasst?*

Die Ausstattung von Schulen mit Basisinfrastruktur fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Schulerhalter. Für den Bereich der Pflicht- und Privatschulen stellt diese keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Für den Bereich der Bundesschulen werden in Analogie zur schrittweisen Ausstattung der Klassen mit digitalen Endgeräten auch die entsprechenden Ausbaumaßnahmen im Bereich der Infrastruktur sowie der Internetanbindung und WLAN umgesetzt. Im Rahmen des

8 Punkte-Plans wurde gemeinsam mit den Bildungsdirektionen ein genereller, auf die Jahre 2020 bis 2023 ausgerichteter Ausbauplan für die Anbindung der Bundesschulen an Breitband und die Verbesserung der WLAN-Kapazitäten in den Unterrichtsräumen erarbeitet. In den Jahren 2020 und 2021 wurden bisher EUR 8,7 Mio. für Ausbaumaßnahmen in Bereich dieser IT-Basisinfrastruktur an Bundesschulen (8 Punkte-Plan) investiert. Für die Jahre 2022 und 2023 sieht der Ausbauplan nach aktuellem Planungsstand EUR 7,9 Mio. vor.

Zu Frage 15:

- *Welche Betriebssysteme werden auf den Notebooks und Tablets genutzt?*
 - a) *Nach welchen Kriterien wurde das Betriebssystem ausgewählt?*
 - a) [sic!] *Wurde ein günstiger Tarif für das verwendete Betriebssystem ausgehandelt?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Auf Basis der BBG-Rahmenvereinbarungen wird die Hardware mit den jeweils aktuellen Betriebssystemen (Voll- bzw. Proversionen) beschafft. Den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit folgend wurden für das Windows-Betriebssystem auf Basis eines Letter of eligibility bzw. in Zusammenhang einer speziellen Aktion für Bildungseinrichtungen stark vergünstigte Konditionen erzielt.

Zu Frage 16:

- *Falls der Selbstbehalt für die Notebooks und Laptops von Familien aufgrund finanziell prekärer Lage nicht geleistet werden kann, welche Maßnahmen werden gesetzt, um allen Schüler*innen unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Familien einen Zugang zu einem Gerät zu ermöglichen?*
 - a) *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Zugang möglichst niederschwellig und beschämungsfrei zu gestalten?*
 - b) *Wenn keine Maßnahmen getroffen wurden, warum nicht?*
 - c) *Halten Sie die bisher diesbezüglich gesetzten Maßnahmen für ausreichend?*
 - d) *Wenn nein, welche weiteren werden Sie setzen?*

Das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) sieht in § 5 Abs. 3 die Möglichkeit einer Befreiung vom Eigenanteil und damit einer sozialen Abfederung vor. Die Erziehungsberechtigten haben das Vorliegen von Tatsachen gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Z 1 bis Z 3 leg.cit. durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes nachzuweisen (Bezug der Beihilfe, Mindestsicherung oder Sozialhilfe, Ausgleichszulage oder Notstandshilfe).

Auf Empfehlung von Expertinnen und Experten und um eine möglichst einfache und bürgernahe Umsetzung zu gewährleisten, wurde die Heranziehung bestehender Bestätigungen für die Anspruchsberechtigung einer Förderung bzw. Beihilfe aufgegriffen.

Die in § 5 Abs. 3 Z 1 bis 3 SchDigiG durch den Gesetzgeber geschaffenen Befreiungstatbestände sind breit ausgerichtet und sollen eine hohe Treffsicherheit der sozialen Abfederung gewährleisten.

In diesem Zusammenhang darf auf den mit Ende Jänner 2022 in allgemeiner Begutachtung befindlichen Entwurf zur Anpassung des SchDigiG hingewiesen werden, der (rückwirkende) Ergänzungen bei den Befreiungstatbeständen vorschlägt.

Mit der Abwicklung der Befreiungsanträge wurde die Buchhaltungsagentur des Bundes betraut. Die Schulen nehmen im Prozess keine Rolle ein und erhalten keinerlei Informationen zur Befreiungen vom Eigenanteil.

Wien, 15. Februar 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

